

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass in Leverkusen-Wiesdorf**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.10.2017 für das Gebiet des Stadtteils Wiesdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

In der Fußgängerzone im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

29.04.2018:	4. LiveART mit buntem Frühlingsfest und Frühlingsmarkt,
02.09.2018:	Herbstfest mit Herbstkirmes,
07.10.2018:	Musik- und Familienfest,
16.12.2018:	Christkindchenmarkt.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet im Stadtteil Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.